

2. Vereinshilfe

Die Stadt Köln gewährt den nach dieser Beihilfenordnung beihilfeberechtigten Vereinen eine Vereinshilfe. Voraussetzung hierfür ist die Rückgabe der jährlichen Bestandserhebung an die Sportverwaltung innerhalb der gesetzten Frist.

- Buchstaben A – C ungeändert -

D. Beihilfen zu Pflege- und Betriebskosten der Sportanlage

Die Stadt Köln gewährt den Vereinen auf Antrag eine Beihilfe zu den nachgewiesenen Kosten, die durch die Pflege und den Betrieb der vom Verein benutzten Sportanlage entstehen. Dabei entfallen 60 % der Beihilfe auf die Betriebs- und Verbrauchskosten und 40 % auf die Pflegeleistungen des Vereins.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass

- die Sportanlage im Stadtgebiet Köln liegt.
Vereine, die aufgrund fehlender Möglichkeit ihre Sporteinrichtung außerhalb des Stadtgebietes haben, können ebenfalls die Beihilfe erhalten, wenn der Anteil der Kölner Einwohner mindestens 50 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereines ausmacht,
- die Sportanlage in ihrem Aufbau, in ihrer Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung dient,
- die Sportanlage sich in einem gepflegten Zustand befindet, der eine offensichtliche Unfallgefahr ausschließt und die übertragene Pflegeleistungen durch den Verein erbracht werden.
- der Verein auf Verlangen der Stadt Köln die Anlage in angemessenem Umfang, bestimmten von der Schulverwaltung bezeichneten Schulen zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind Vereine, die für die Überlassung der Sportanlage an Dritte Einnahmen erzielen, die die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

Es werden Beihilfen in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundförderung
für die Gesamtfläche der Sportanlage mit Ausnahme der Flächen, für die eine Förderung gem. der Buchstaben b)- g) erfolgt, je m ² | 0,08 € |
| b) <u>Spielfelder (unabhängig vom Belag)</u>
(Bsp.: Großspielfeld, leichtathl. Einrichtungen, Laufbahnen)
für den Quadratmeter nutzbarer Sportfläche | 0,60 € |
| c) <u>Trainingsflächen</u>
(Bsp. Trainingswiese, Reitplätze u. ä.)
für den Quadratmeter nutzbarer Sportfläche | 0,30 € |
| d) <u>Umkleide-, Jugend- und Sanitärräume</u>
für den Quadratmeter Sozial- und Sanitärräume
Voraussetzung ist, dass diese Räume sportgerecht ausgebaut sind | 4,00 € |
| e) <u>Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume</u>
für den Quadratmeter nutzbarer Fläche, die der Sportausübung dient | 4,00€ |
| f) <u>Boots- und Reithallen, gedeckte Schießstände</u>
für den Quadratmeter nutzbarer Fläche | 1,30 € |
| g) <u>Trainingsbeleuchtungsanlagen an Tennen- /Kunstrasenspielfeldern</u>
pro ordnungsgemäß installiertem Strahler zur Spielfeldbeleuchtung | 180,00 € |

Maßgeblich für die Flächenfeststellung sind die durch die Verwaltung ermittelten Daten. Diese Daten werden den Vereinen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Prüfung der Voraussetzung durch die Stadt Köln. Mit der Zahlung der Beihilfe zur Unterhaltung der Sportstätte sind alle laufenden Kosten inkl. Mietkosten abgegolten.

Werden die Betriebs- und Verbrauchskosten im Rahmen der mietvertraglichen Regelungen nicht in vollem Umfang durch den Verein getragen oder die dem Verein aufgegebenen Pflege nicht im vollem Umfang durch den Verein erbracht, ist eine anteilige Kürzung des jeweiligen Anteils der Beihilfe möglich.